

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Digitale Agenten und Fake-Accounts in sozialen Netzwerken

Im Urteil zum Organstreitverfahren VerfGH 21/23 des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2024 wurde eine Verletzung des Fragerechts der Antragsteller durch die Landesregierung für Recht erkannt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/164** vom 26. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2025 beantwortet:

1. Korrigiert die Landesregierung von sich aus die in der Drucksache 7/7025 (in der Neufassung vom 31. Juli 2023) gegebenen Antworten im Hinblick auf das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs unter dem Aktenzeichen VerfGH 21/23 und stellt diese Korrektur den Fragestellern, die beide auch dem 8. Thüringer Landtag angehören, zur Verfügung oder braucht es nach Ansicht der Landesregierung dafür eine erneute parlamentarische Anfrage?
2. Wie begründet die Landesregierung die Antwort auf diese Anfrage?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Im Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 28. August 2024 - VerfGH 21/23 -, verkündet am 20. November 2024, wird in den Entscheidungsgründen auf Seite 42, dritter Absatz, ausgeführt: „Parlamentarische Anfragen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität (§ 119 Abs. 1 Satz 1 ThürLTGO; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Vorbem. zu den §§ 100-106 GOBT, Rn. 218). Mit dem Ablauf der Wahlperiode entfällt daher die Verpflichtung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.“ Diese klarstellenden Ausführungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs verdeutlichen den bekannten verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass parlamentarische Anfragen stets nur in der Wahlperiode, in der sie gestellt wurden, beantwortet werden können.

Zudem kommt der Entscheidung im Organstreit keine kassatorische oder rechtsgestaltende Wirkung zu (Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs 21/23, Seite 42, vierter Absatz, vergleiche auch Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Juni 2014 – 2 BvE 2/09 –, BVerfGE 136, 277 [301] = juris Rn. 64; Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvQ 91/18 –, BVerfGE 151, 58 [64] = juris Rn. 14)“, sodass die oben genannte Entscheidung die Landesregierung nicht zur Korrektur der Drucksache 7/7025 - Neufassung - verpflichtet.

Sollte die Kleine Anfrage in vergleichbarer Weise neu gestellt werden, wird die Landesregierung diese unter Berücksichtigung der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs beantworten.

In Vertretung

Müller
Staatssekretär